

Aktuelle Änderungen im Fischereirecht

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
Verordnung zur Ausführung des BayFiG (AVBayFiG)
Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben

Änderungen im Fischereirecht

01.08.2021: Änderung des Fischereigesetzes (BayFiG)



- **Erlaubnisschein:** Ausstellen in Papierform und **in elektronischer Form** dauerhaft möglich
- **Wiedererteilung des Fischereischeins:** Handlungsspielraum der Gemeinden wird erweitert. Bisher konnte die Gemeinde bei Rücknahme oder Widerruf der Fischereischeinerteilung nur Sperrfrist von bis zu 5 Jahren festsetzen. Künftig kann die **Wiedererteilung des Fischereischeins mit Auflagen** verbunden werden (z. B. nochmaliger Besuch eines Vorbereitungslehrgangs oder erneute Ablegung der Fischerprüfung).
- **Fischereiaufseher:** Position wird gestärkt und an Naturschutzwächter angeglichen. Als Angehöriger der Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst kann der Fischereiaufseher bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten verwarnen. Aktuell Schulungen zur Vorbereitung auf die zusätzlichen Befugnisse, Teilnahme ist für die erforderliche fachliche Eignung nötig.

Änderungen im Fischereirecht

01.08.2021: Änderung des Fischereigesetzes (BayFiG)



- **Ausübung der Fischerei kann nicht (mehr) vollständig ausgeschlossen werden:** nur an einem neuen Baggersee von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes gewidmet wird, kann die Ausübung der Fischerei weiterhin ausgeschlossen werden.
- **Ausweisung von Schongebieten:** in Baggerseen von erheblicher Größe möglich. Schonbezirke zur Erhaltung und Förderung der Fischerei bisher nur in nicht geschlossenen Gewässern auszuweisen. Begründung für eine solche Schutzmaßnahme kann auch in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe, z.B. Baggerseen, bestehen.
- **Wasserkraftnutzung:** bei der **Errichtung bzw. Änderung von Wasserkraftanlagen** darf die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden **Fischbestands nicht gefährdet** werden und die Erhaltung eines gewässerangepassten und **artenreichen Fischbestands ist sicherzustellen**.

Änderungen im Fischereirecht

01.03.2022: Änderung der AVBayFiG



§ 11 AVBayFiG: neue **Schonzeiten und Schonmaße ab 01.01.2023**

- Aktualisierungsbedarf, auch wegen der „**Roten Liste und Gesamtartenliste Bayern – Fische und Rundmäuler**“ (LfU, Juli 2021).
- neue, z.T. ganzjährige Schonzeiten und -maße, z. B. wegen Gefährdung: Karausche, Frauennerfling, Zobel, Steinkrebs ganzjährig
- **Zuordnung der Fischarten in Einzugsgebiete:** ab 2023 Herkunft, Verbreitung und ökologische Zugehörigkeit der Fischarten stärker berücksichtigt; Fang und Besatz von Fischen in den vier Einzugsgebieten Donau, Elbe, Rhein und Weser geregelt.
- **Übersichtlichkeit:** Neunaugen, Fische, Krebse und Muscheln getrennt und alphabetisch nach Artnamen gelistet; Fische je nach Schonbestimmungen in drei Gruppen eingeteilt.

ab 01.01.2023: Änderung der Schonvorgaben in der AVBayFiG

	cm	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Aal	(50)												
Äsche	35												
Bachforelle	26			15.									
Barbe	40												
Elritze	-												
Hasel	-												
Hecht	50		15.										
Huchen	90		15.										
Karpfen	35												
Mairenke	-												
Mühlkoppe	-												
Nase	30												
Nerfling	30												
Regenbogenforelle	26			15.									15.
Renken/Felchen	30												
Rutte	40												
Schied/Rapfen	40												
Schleie	26												
Seeforelle	60			15.									
Seesaibling	30												
Zander	50		15.										
Edelkrebs m.	12												
Edelkrebs w	12												

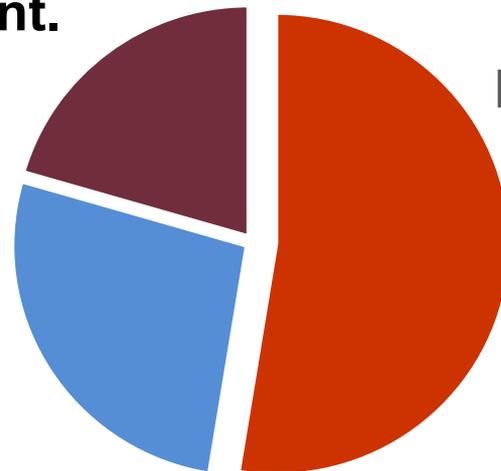
 Schonzeit  keine Schonzeit

Änderungen im Fischereirecht

01.03.2022: Änderung der AVBayFiG



Insgesamt **78 Arten** (4 Neunaugen-, 65 Fisch-, 2 Krebs-, 7 Muschelarten) in Bayern heimisch, mehr als die Hälfte ab 2023 ganzjährig geschont, über ein Viertel haben Schonzeit und/oder Schonmaß und nur etwa ein Fünftel der Arten ohne Schonbestimmungen. **Auftrag zum Fischartenschutz wird in besonderer Weise betont.**



Fischarten in Bayern

- Arten ganzjährig geschont
- Arten mit Schonbestimmungen
- Arten ohne Schonbestimmungen

Änderungen im Fischereirecht

01.03.2022: Änderung der AVBayFiG



§11 (9) AVBayFiG: „Zurücksetzen von Fischen“

- bestimmte Fischarten dürfen nach dem Fang zurückgesetzt werden.
- **Erfüllung des Hegeziels und der Artenschutz** steht im Vordergrund (gefährdete Fische und AHP-Arten).
- Entscheidung über die Arten muss der Fischereiausübungsberechtigte (z.B. Fischereiverein) im Erlaubnisschein festlegen.
- Tierschutz wird Rechnung getragen und **reines Catch-and-Release-Angeln weiterhin unterbunden**.
- Regelung ist erheblich praxisnäher als die bisherige, komplexe Sonderregelung.

Änderungen:

- **konform mit Tierschutz**
- **waidgerecht**
- **artenschutzorientiert**

Änderungen im Fischereirecht



01.03.2022: Änderung der AVBayFiG

§ 15 AVBayFiG **Verbotene Fangarten:**

- Fischen unter Verwendung von elektr. Lichtquellen, elektrischen Ködern und Drohnen verboten.

§ 22 AVBayFiG **Genehmigung von Fischbesatz:**

- bis auf einige Arten nunmehr wieder eine **Genehmigung der KVB**. Genehmigungspflicht wurde vor Jahren abgeschafft, was sich in der Praxis nicht für alle Fischarten bewährt hat.
- **keine Genehmigungspflicht:** Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Schleie, Karpfen, Zander, Hecht, Bach-, See-, Regenbogenforelle, AHP-Arten
- Überblick zum Besatz für die KVBs bzw. Fischereifachberatungen – als Voraussetzung für eine zielgerichtete gewässer- und fischereiökologische Beratung
- **Besatzverbote** um Welse, an bestimmten Gewässern um **Störe** ergänzt
- **Kein Aalbesatz im Donauegebiet!**